

Auszug aus der Laborordnung Chemie

- Der Aufenthalt in Laboratorien ist befugten Personen vorbehalten und anderen Personen im Ausnahmefall nur insoweit erlaubt, als sie das Vertrauen des zuständigen Fachpersonals genießen. Unbefugten ist der Zutritt zu den Laboratorien verboten. Letzteres ist durch Hinweisschilder deutlich zu machen und mittels Sperrplan umzusetzen. Gefahrenbereiche sind zu kennzeichnen (z.B. Ionisierende Strahlung, Laser u.dgl.)
- 2. Werdende und stillende Mütter dürfen nicht in Räumen beschäftigt werden, in denen mit gefährlichen Arbeitsstoffen umgegangen wird; auch dann nicht, wenn kein unmittelbarer Kontakt mit diesen Stoffen gegeben ist. Dies gilt sinngemäß auch für ionisierende Strahlung und Infektionsrisken.
- 3. Seitens der Laborleitung ist darauf zu achten, dass bei Arbeiten mit erhöhtem Risiko mindestens eine weitere Person zur allfälligen Erste-Hilfe-Leistung in der Nähe ist.
- In allen Laboratorien ist Essen, Trinken, Schminken, Rauchen und die Medikamenteneinnahme verboten.
 Speisen und Getränke dürfen nicht in Laborkühlschränken gemeinsam mit Arbeitsstoffen gelagert werden.
- 5. Der/die LaborleiterIn hat dafür zu sorgen, dass alle MitarbeiterInnen eine geeignete Personenschutzausrüstung verwenden → Kapitel Personenschutzausrüstung
- 6. Der eigene Arbeitsplatz und alle Gemeinschaftseinrichtungen sind regelmäßig aufzuräumen und in ordentlichem Zustand zu halten.
- 7. Chemikalien sind mindestens einmal jährlich auf die Notwendigkeit ihres Verbleibs im Labor zu überprüfen und ggf. zu entsorgen.
- 8. Verkehrswege und Gänge sind im Laborbereich grundsätzlich frei von jeglichen, auch zeitweilige, Lagerungen zu halten.
- 9. Sämtliche Arbeiten, bei denen gesundheitsschädliche Dämpfe, Gase oder Stäube entstehen, sind in den dafür vorgesehenen Schutzvorrichtungen (z.B.: Abzüge) durchzuführen.
- 10. Bei allen Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsstoffen ist
 - ein geschlossener Arbeitsmantel aus nicht leicht entflammbarem Material (z.B. Baumwolle, geeignetes Mischgewebe)
 - eine Schutzbrille mit Seitenschutz und oberer Augenraumabdeckung (gilt auch für Korrekturbrillenträger!)
 - geschlossenes und trittsicheres Schuhwerk (beachte jedoch die Hinweise unter "Flüssiggase" und "Elektrostatische Aufladung") zu tragen.
- 11. Für den Umgang mit bestimmten gefährlichen Arbeitsstoffen (ätzend, hautreizend, sensibilisierend, radioaktiv etc.) ist die Verwendung von Handschuhen zwingend erforderlich. Das Handschuhmaterial ist entsprechend dem jeweiligen Einsatzzweck auszuwählen.



- 12. Kontaminierte Handschuhe dürfen außerhalb des Laboratoriums nicht getragen werden und sind beim Telefonieren, Öffnen von Türen, bei Benutzung von Wasserhähnen etc. auszuziehen.
- 13. Die Schutzvorrichtungen an den Geräten dürfen nicht entfernt oder unwirksam gemacht werden, das Restrisiko des Gerätes (-> Bedienungsanleitung) muß beachtet werden.
- 14. Es sind ausschließlich Pipettier-Hilfen zu verwenden. Pipettieren mit dem Mund ist verboten.
- 15. Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung an Laborgeräten und ausstattung entstehen, hat der Verursacher aufzukommen.